

aufgehoben, die das ständische Bewilligungsrecht betrafen (§§ 95, 96). Ziel dieser staatsstreichartigen Aktion war es, die von Borries propagierte unumschränkte Erbmonarchie wieder herzustellen und die Krone von ständischer Mitsprache zu befreien. Dabei spielten die finanzielle Unabhängigkeit der Krone und die Beseitigung jeglicher Kontrolle des Kronguts durch Vertreter des Volkes eine zentrale Rolle.

Am 2. April 1856 wurde der neugewählte Landtag eröffnet und bereits zwei Tage später ein erster Regierungsentwurf zur Änderung des Finanzkapitels vorgelegt⁷⁶. Auf eine Kassentrennung wurde verzichtet; die königliche Bedarfssumme wurde von 500 000 auf 600 000 Rtr. heraufgesetzt, eine Maßnahme, die angesichts der Inflationsentwicklung zu rechtfertigen war und auch von den Liberalen gebilligt wurde. Zur Deckung dieser Summe sollte ein Domänialkomplex ausgeschieden werden, der nach Abzug aller darauf haftenden Abgaben und Lasten den entsprechenden Reinertrag zu liefern hatte. Durch die Domänenausscheidung sollte eine ständische Kontrolle gänzlich ausgeschaltet werden. Im Gegensatz zur ersten wies die zweite Kammer die Vorlage zurück. Man hielt zwar eine Domänenausscheidung prinzipiell für möglich, lehnte aber die Errechnung des Reinertrags aufgrund des zwanzigjährigen Durchschnitts ab. Da sich der Ertragswert der landwirtschaftlichen Güter ständig steigerte, bedeutete dieser Modus infolge der Anrechnung einer zu niedrigen Summe einen ständigen und wachsenden Verlust für das Land sowie einen steten Gewinnzuwachs für die Krone. Die Regierung beschloß nach der Ablehnung ihrer Gesetzesvorlage die Verkündung einer Verordnung vom 7. September 1856⁷⁷, durch die das Finanzkapitel von 1848 aufgehoben und der Zustand von 1840 – zumindest ideell – hergestellt wurde, und löste den Landtag am 2. November auf.

Durch von Borries gelenkte Wahlagitation und -fälschung erlangte das Gesamtministerium bei den Neuwahlen vom 15. Januar 1857 eine ihm gefügige Mehrheit in der zweiten Kammer, deren kleine Opposition durch Rudolf von Bennigsen (1824–1902) geführt wurde. Im Zusammenspiel zwischen Regierung und Mehrheit wurde der am 24. Februar vorgelegte Entwurf für ein neues Finanzkapitel am 23. März verabschiedet und am darauffolgenden Tag veröffentlicht⁷⁸. König Georg hatte damit erreicht, was er seit 1851 angestrebt hatte: beim System der Kassenvereinigung eine

⁷⁶ Hassell (wie Anm. 8) Bd. 2.1 S. 345 ff.; Meier (wie Anm. 9) S. 420 ff.; Wöltge (wie Anm. 9) S. 136 ff.

⁷⁷ Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover (1856) S. 322; Oncken (wie Anm. 9) S. 294 f.

⁷⁸ Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover (1857) S. 29–39.